

Verordnung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Sperrzeit für Außengastronomie und Vergnügungsstätten

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Sicherheits- u. Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998, GVOBl. M-V, S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.5 des Gesetzes vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V, S. 154), erlässt der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung folgende Verordnung :

§ 1 Betriebszeit für Außengastronomie

(1) Für Betriebsstätten, die sich im Freien (z. B. Wirtschaftsgärten, Terrassen, Vorgärten oder Freisitze auf Plätzen und Gehsteigflächen) oder in fliegenden Bauten (z. B. Zelten) befinden, wird die tägliche Sperrzeit auf 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, in der Nacht von Freitag auf Sonnabend sowie Sonnabend auf Sonntag auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr, festgesetzt. Musikdarbietungen jeder Art müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

(2) Sperrzeitveränderungen für die Außengastronomie sind mindestens 14 Tage vorher bei der Stadt Boizenburg/Elbe schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(3) Veranstaltungen im Zusammenhang mit in Deutschland stattfindenden Ereignissen von herausragender internationaler Bedeutung dürfen in Mischgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten oder in nach § 34 BauGB gleichgestellten Gebieten zwischen 22 Uhr und 1 Uhr des Folgetages stattfinden, sofern sichergestellt ist, dass bei einer angrenzenden Wohnnutzung und geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 55 dB (A) verursacht werden; sofern die Veranstaltungen in reinen und allgemeinen Wohngebieten stattfinden, sind sie bis 23.30 Uhr zu beenden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Maximalpegel um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

§ 2 Veranstaltung geräuschvoller Vergnügungen

(1) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen aller Art, die dazu bestimmt sind, ihre Teilnehmer, Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, soweit sie die Öffentlichkeit durch Lärm belästigen können. Dies trifft insbesondere für Musikveranstaltungen, Gesangsdarbietungen und auch für Rundfunkgeräte und Musikautomaten jeglicher Art zu.

(2) Geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien bzw. in geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden und zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen können, sind im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten.

Das gleiche gilt für Veranstaltungen im Freien, die aus besonderem Anlass über § 12 Gaststättengesetz gestattet sind.

In der Silvesternacht müssen derartige Veranstaltungen um 03.00 Uhr beendet sein.

(3) Öffentliche Vergnügungen dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und Altersheimen nur so veranstaltet werden, dass der Betrieb nicht gestört wird.

(4) Geräuschvolle Vergnügungen dürfen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Veranstaltung an den Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Sonn- und Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) nicht vor 11.30 Uhr beginnen.

§ 3 Erlaubnispflicht geräuschvoller Vergnügungen

(1) Öffentliche geräuschvolle Vergnügungen im Freien bzw. in nicht allseits abgeschlossenen Gebäuden bedürfen einer Genehmigung, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind.

Der erforderliche Antrag ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Boizenburg/Elbe gestellt werden.

(2) Eine Genehmigung kann beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses erteilt werden. Ein solches ist anzunehmen, wenn die Veranstaltung auf allgemein anerkannten kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. In dem Genehmigungsverfahren ist zwischen den schutzwürdigen Belangen der Anwohner und den Interessen des jeweiligen Veranstalters und der Veranstaltungsbesucher abzuwägen. Kommt es zur Erteilung einer Genehmigung, werden regelmäßig die Lärmauswirkungen derartiger Veranstaltungen durch entsprechende Auflagen und Bedingungen auf ein für Anwohner zumutbares Maß begrenzt.

§ 4 Ausnahmen

(1) In besonderen Fällen kann der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von dem Verbot nach § 1 Abs.1 der Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme soll unter Bedingungen erteilt und insbesondere mit den Auflagen verbunden werden, dass ab 22 Uhr keine Musikdarbietungen mehr erfolgen und die Darreichung von Speisen und Getränken so rechtzeitig eingestellt wird, dass der Außenbetrieb Sonntag bis Donnerstag um 23.00 Uhr und Freitag bis Sonnabend um 24.00 Uhr beendet wird.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann durch den Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe für öffentliche Veranstaltungen und der damit verbundenen Außengastronomie allgemeine Ausnahmen von dem Verbot nach § 2 Absatz 2 bis 4 zugelassen werden. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe überwiegt.

(3) Für die nachstehend genannten Veranstaltungen wird die allgemeine Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe, auf dem jeweiligen Festplatz beschränkt, zugelassen.

Hafenfest	in der Nacht von Freitag auf Sonnabend bis	01.00 Uhr
	in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag bis	01.00 Uhr
Frühjahrsmarkt	in der Nacht von Freitag auf Sonnabend bis	24.00 Uhr
	in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag bis	24.00 Uhr
	in der Nacht von Sonntag auf Montag bis	22.00 Uhr
Stadtfest	in der Nacht von Freitag auf Sonnabend bis	02.00 Uhr
	in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag bis	02.00 Uhr

Herbstmarkt	in der Nacht von Donnerstag zum Freitag bis	23.00 Uhr
	in der Nacht von Freitag auf Sonnabend bis	24.00 Uhr
	in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag bis	24.00 Uhr
	in der Nacht von Sonntag auf Montag bis	22.00 Uhr
Oktoberfest	in der Nacht von Donnerstag zum Freitag bis	24.00 Uhr
	in der Nacht von Freitag auf Sonnabend bis	01.00 Uhr
	in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag bis	01.00 Uhr
Weihnachtsmarkt	in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag bis	23.00 Uhr

§ 5 Lärmschutzmaßnahmen

In Gaststätten, Versammlungs- Vergnügungs- und anderen Räumen müssen Fenster, Türen während der Mittags- und Nachtruhe geschlossen sein, wenn durch Singen, Tanzen, Musik oder andere Geräusche der zulässige Lärmpegel überschritten wird.

§ 6 Kosten

- (1) Die Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 1 und 3 sowie § 3 Abs. 1 sind kostenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Boizenburg/Elbe vom 21.04.2008.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 die Außengastronomie über die festgelegte Sperrzeit hinaus betreibt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche geräuschvolle Vergnügungen im Freien bzw. in nicht allseits abgeschlossenen Gebäuden ohne die hierfür erforderliche Genehmigung durchführt.,
 - die bei der Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Auflagen nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 07.04.2010

gez. Jäschke
Bürgermeister